

| | |
|-------------------------------------|---------------------|
| Bericht | Drucksache-Nr.: |
| der Kreisverwaltung Segeberg | DrS/2024/046 |
| öffentlich | |

Fachdienst FB Jugend und Bildung

Datum: 22.02.2024

Beratungsfolge:

| Status | Sitzungstermin | Gremium |
|--------|----------------|----------------------|
| Ö | 07.03.2024 | Jugendhilfeausschuss |

Sachstand Evaluation Kita Gesetz (KitaG); Stand: Februar 2024

Zusammenfassung:

Die Verwaltung berichtet über die geplante Hortgruppenerhöhung im Rahmen des Haushaltbegleitgesetzes, sowie über den momentanen Stand der Evaluation des Kita Gesetzes (KitaG), sowie Planungen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung für das Jahr 2024ff. Aufgrund des momentan sich schnell verändernden Sachstandes wird die Verwaltung fortlaufend berichten.

Sachverhalt:

Die Landesregierung plant im Rahmen des Haushaltbegleitgesetzes eine Veränderung der Gruppengrößen in Horten. Die vorgesehenen Änderungen des KitaG bringen Probleme für die Kitalandschaft mit. (Siehe auch Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände vom 09.02.2024.) Des Weiteren hat die Sozialministerin Frau Touré den Evaluationsbericht ohne Zustimmung des sogenannten Fachgremiums (Vertreter von Kommunalen Landesverbänden, Landeselternvertretung, Landesarbeitsgemeinschaft der freien Träger, Land SH) bereits am 14.02.2024 einseitig veröffentlicht und somit eine interne Befassung des Fachgremiums erst im Anschluss ermöglicht (https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/K/kita/berichte_evaluation.html?nn=b796c26b-d9ce-4e49-a032-7e552e6933b8).

Dabei veröffentlicht das Land Schleswig-Holstein bereits erste Rückschlüsse aus dem Evaluationsbericht, sodass momentan viele Punkte fachlich unbegleitet und ausschließlich durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung gelenkt in der Öffentlichkeit auftauchen.

Erst in den kommenden Wochen werden die Ergebnisse gemeinsam mit allen Beteiligten (Ministerium, kommunale Landesverbände, Träger-Organisationen und Landeselternvertretung) beraten.

Im September soll der neue Entwurf im Landtag erörtert und im November abgestimmt werden, sodass das neue Kita-Gesetz zum Januar 2025 in Kraft treten könne, so Frau Touré.

Dieser Zeitplan ist für die o.g. handelnden Akteur*innen deutlich zu kurzfristig, da erhebliche finanzielle (Fehlbedarfsfinanzierung/ neu abzuschließende

Verträge), aber auch fachliche Änderungen (z.B. Absenkung von Mindeststandards und/ oder Gruppengrößenerhöhungen) bevorstehen könnten. Die Arbeitsgemeinschaften der Kommunalen Landesverbände hatten bereits am 15.09.2023 dem Ministerium gegenüber deutlich erklärt (siehe Anhang), dass das bisherige Übergangssystem (Kommunen verbleiben als wichtiger Partner im Rahmen von Fehlbedarfsfinanzierung im System) zum Zielsystem geleitet werden solle.

Das Land SH hält nunmehr anscheinend bereits für 2025 an dem Zielsystem fest (SQKM wird vom Kreis ohne Fehlbedarfsfinanzierung der Gemeinden/ Städte/ Ämter gezahlt). Dies würde entweder dazu führen, dass die Kreise, ohne vorheriges Wissen über Art und Höhe, eventuelle Fehlbedarfe in Millionenhöhe zahlen, oder die Kitas, wie bereits von einigen Trägern eingeleitet, Insolvenzanträge stellen müssten.

Stellvertretend für alle Kreise obliegt dem Kreises Segeberg, vertreten durch den Fachdienstleiter Kita, Schule Sport, Kultur (FD 51.10), die fachliche Bewertung der geplanten Maßnahmen. Er vertritt somit in dem workshop „Qualitätsanforderung und Qualitätsüberprüfung“ die Interessen aller Kreise direkt. Als Mitglied im sogenannten „5-er Kreis“ (vier Kreise vertreten zusammen mit der Geschäftsstelle des Landkreistages die Interessen aller Kreise) ist an dieser Stelle ebenfalls die Interessensvertretung für den Kreis Segeberg in besonderem Maße gegeben.

Es muss deutlich die Sorge formuliert werden, dass in den o.g. Workshops keine *echte* Partizipation vorgenommen wird, sondern dass das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ausschließlich seine für sich erforderlichen Fragestellungen beantwortet und die Teilnahme des Landkreistages als Mitbestimmung und damit als Sicherung des Status bewertet. Die gegenwärtige Situation und der Ausblick auf die kommende Gesetzgebung lässt in finanzieller, aber auch qualitativer Hinsicht schwierige Gegebenheiten in der Zukunft erahnen.

Diese Befürchtung ergibt sich aus den Erfahrungen der stetigen Mitarbeit auf Landesebene seit 2019. Das Land verfolgt eigene Ziele, hört zwar dabei die Meinungen der Beteiligten der Kitalandschaft an, agiert dann aber autonom, ohne vielfach die berechtigten Erfordernisse der beteiligten Akteur*innen zu berücksichtigen.

Anlage/n:

Anlage 1: AGLVB_09.02.2024

Anlage 2: 2023-09-15 KLV und LAG an SozMi - Durchführung des KiTaG - Evaluation und Weiterentwicklung der Kita-Reform-final

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2024)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
VIII 341
Frau Dr. Olga Heinrich
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Per Mail: olga.heinrich@sozmi.landsh.de
Thorsten.wilke@sozmi.landsh.de

Unser Zeichen: 51.51.33 a mx-ka
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 09. Februar 2024

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2024 Änderung Art. 5 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) – Drucksache 20/1701

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu Artikel 5 des Entwurfes eines Haushaltsbegleitgesetzes 2024. Zugleich bedauern wir, dass die Landesregierung die rechtzeitige Beteiligung der Kommunalen Landesverbände verpasst hat und uns daher nur eine Stellungsfrist von einer Woche eingeräumt wurde.

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen des KiTaG, mit denen die Gruppengrößen für Horte auf bis zu 25 Kinder erhöht werden sollen, wird seitens des Kommunalen Landesverbände entschieden abgelehnt. Dem liegen folgende Aspekte zugrunde:

I. Kommunale Mehrbelastung

Der Gesetzentwurf verhehlt nicht, dass der Änderung des KiTaG die „sehr angespannte Haushaltslage“ zugrunde liegt und es daher landesseitig zu Einsparungen kommen müsse. Dass diese Einsparungen auf der Kehrseite eine vollständige Mehrbelastung der kommunalen Familie bedeutet, ist indes nicht hinnehmbar.

Zunächst und ganz grundsätzlich lässt sich das Problem angespannter Haushalte nahtlos auf die kommunale Seite übertragen. Ganz konkret aber war es ein zentrales Versprechen der Kita-Reform, dass es zu einer kommunalen Entlastung kommt. Das Erreichen dieses Ziels ist bereits jetzt nicht erkennbar, wird mit dem vorgelegten Artikel 5 des Entwurfes eines Haushaltsbegleitgesetzes aber offenbar bewusst verhindert.

Aufgrund der Anpassungen in § 53 KiTaG (Artikel 5, Ziffer 4 des Entwurfes) reduziert sich der Pauschalsatz pro Kind, was in der Gesamtbetrachtung auch einen geringeren Gruppenfördersatz bedeutet, der im derzeitigen System bei den Standortgemeinden ankommt.

Denn nach § 40 KiTaG (Berechnung des Gruppenfördersatzes) wird von den ermittelten SQKM-Sätzen nach den §§ 37 und 38 KiTaG pauschal ein fiktiver Elternbeitrag auf der Basis einer pauschal festgelegten Auslastungsquote (bisher für Horte von 96 %, mit der Gesetzesänderung 93 %) abgezogen. In einer beispielhaften Regel-Hortgruppe mit einer Öffnungszeit von 25 Wochenstunden führt die gesetzliche Erweiterung der Hortgruppengrößen zu einer monatlichen Verringerung des Gruppenfördersatzes von 573,08 € (= - 21 %).

Damit sind die Standortgemeinden einem deutlich höheren Risiko des Defizitausgleichs ausgesetzt als bereits jetzt.

Auch erweitert die Anpassung von § 25 Abs. 1 KiTaG (Artikel 5, Ziffer 1 lit. a - d des Entwurfs) für die örtlichen Träger der Jugendhilfe massiv das Risiko der sogenannten Leerstandsfinanzierung, in dem durch die Änderung gleichsam „über Nacht“ bis fünf Plätze in den Horten hinzukämen und diese damit denkglogisch zunächst vakant sind. Gleichzeitig entfällt durch die Anpassung von § 25 Abs. 3 KiTaG (Artikel 5, Ziffer 1 lit. e des Entwurfes) die Möglichkeit des örtlichen Trägers, im Rahmen der sogenannten Überbelegung eine Kompensation für das Risiko der Leerstandsfinanzierung zu erhalten, womit ihm im Übrigen auch ein wichtiges Steuerungselement in der Bedarfsplanung genommen wird.

Angesichts der geschilderten Mehrbelastungen erinnern wir an den durch alle Kommunalen Landesverbände bereits im Jahr 2019 zum Kita-Reform-Gesetz angemeldeten Mehrbelastungsausgleich, dessen Notwendigkeit durch Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes nunmehr aktualisiert würde.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die fehlende Kostenfolgeabschätzung für die sich ausschließlich aus dieser Änderung des KiTaG ergebende kommunale Mehrbelastung hin und erwarten eine entsprechende Vorlage zeitnah.

II. Fehlende Kohärenz

Nur am Rande sei angemerkt, dass der vorgelegte Entwurf von Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes ein stückweit die innere Kohärenz des KiTaG auflöst.

Mit Artikel 5 Ziffer 1 lit. e des Entwurfes soll in § 25 Abs. 3 Satz 1 KiTaG der Begriff „Hort“ gestrichen werden. Das soll zwangsläufig bedeuten, dass die weiterhin in § 25 Abs. 3 Satz 1 KiTaG stehenden Gruppenarten Hortgruppen gerade nicht umfassen.

Das würde in der Folge aber bedeuten, dass etwa § 26 Abs. 1 KiTaG ebenfalls nicht mehr für Hortgruppen gilt, da diese in der Vorschrift ebenfalls nicht explizit genannt sind. Denn etwa der Begriff „Regelgruppe“ kann nicht innerhalb desselben Gesetzes einmal Hortgruppen inkludieren (wie es in § 26 Abs. 1 KiTaG nötig wäre) und einmal nicht (wie es für § 25 Abs. 3 KiTaG beabsichtigt ist).

III. Refinanzierung der Hortplätze

Die in § 53 KiTaG geregelte Refinanzierung soll erhebliche Änderungen erfahren.

Die bisherige Regelung, ausgerichtet am Alter der Kinder und unabhängig von der tatsächlichen Gruppenzugehörigkeit, hat sich in der Praxis bewährt. Aktuell wird zum Stichtag - am 16. eines Monats - jeweils kindbezogen ausgewertet, ob dieses Kind unter 3 Jahre oder über 3 Jahre alt ist

und dann entsprechend im „Refinanzierungs-Tool“ mit den Wochenstunden eingetragen. Aus diesem Tool werden so jeweils die Landesfinanzierung und die Wohngemeindeanteile berechnet.

Der neue Umgang mit den Hortkindern erfordert jedoch eine Koppelung mit der Gruppenzuordnung und birgt unseres Erachtens ein erhebliches Fehlerpotential durch fehlerhafte Eingaben im Verfahren und ist zudem in der technischen Umsetzung noch gänzlich unerprobt.

Durch die oben beschriebene kindbezogene Betrachtung war bisher (sowohl technisch als auch tatsächlich) kein Abgleich mit der Gruppenzuordnung notwendig. Diese muss nun aber vorgenommen werden, da rein am Alter des Kindes eine Zuordnung zu der „Hort-Refinanzierung“ nicht möglich ist. Es können noch 5-jährige Kinder schon Schulkinder sein; genauso umgekehrt können 6-jährige Kinder noch länger in der Kita verweilen, erst mit 7 Jahren eingeschult und damit dann erst Hortkinder werden. Zwar gibt es in der Kindakte mancher Fachverfahren Angaben zum Einschulungstermin bzw. zum Alterswechsel Ü3 zu Hort; unklar ist aber, wie gut hier die Datenqualität ist, da diese Felder bisher nicht finanzierungsrelevant waren.

Der jetzt schon erhebliche Rückrechnungsaufwand würde sich damit nur noch einmal erhöhen.

IV. Qualitätsabsenkung

Abseits der finanziellen Aspekte führt der Entwurf von Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes auch erkennbar zu einer erheblichen Absenkung der Qualität, in dem die Gruppengröße in Horten um bis zu fünf Plätze erweitert wird, ohne dass sich zugleich der Personalschlüssel ändert. So kommen künftig in Regel-Hortgruppen auf eine Fachkraft rechnerisch 12,5 Kinder, was eine Steigerung um 25 % bedeutet.

Das gesamte System der frühkindlichen Betreuung ist bereits durch einen eklatanten Fachkräftemangel gekennzeichnet. Wird der Fachkraft-Kind-Schlüssel abgesenkt und die Belastung der Fachkräfte damit erhöht, leistet das dem Fachkräftemangel evident weiter Vorschub.

V. Gefahr der Rückforderung; fehlende Refinanzierung

Mit der beabsichtigten Anpassung des KiTaG entsteht für die Einrichtungsträger gleich an zwei Stellen die erhebliche Gefahr, Rückforderungen nach § 35 KiTaG ausgesetzt zu sein.

Zum einen und insbesondere sieht das Haushaltsbegleitgesetz in Artikel 5 nicht auch eine Änderung von § 23 Abs. 1 KiTaG vor. In der Folge müssen etwa für Regel-Hortgruppen künftig 75 qm statt bisher 60 qm pädagogisch nutzbare Fläche vorgehalten werden, was eine ganze Reihe von Bestandseinrichtungen nicht gewährleisten können. Vielmehr wären sie – sofern faktisch möglich – gehalten, mit kostenintensiven und vom SQKM nicht gedeckten Investitionen die Fläche zu erweitern; anderenfalls wäre § 35 KiTaG unmittelbar eröffnet.

Letzteres gilt auch in anderem Zusammenhang: Mit der Änderung von § 57 Abs. 3 Nr. 4 KiTaG (Artikel 5 Ziffer 5 des Entwurfes) soll für Hortgruppen die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung für einen abgesenkten Betreuungsschlüssel entfallen. Damit geht es einher, dass die Einrichtungen, die bislang eine solche Bewilligung erhalten haben, sehr kurzfristig – vielfach aber nicht möglich – Fachkräfte akquirieren müssen, da sie anderenfalls „über Nacht“ die Fördervoraussetzungen nicht mehr erfüllen und der Tatbestand des § 35 KiTaG eröffnet wird.

Zugleich sorgt die Anpassung von § 57 Abs. 3 Nr. 4 KiTaG auch dafür, dass sog. Helfende-Hände in Hortgruppen nicht mehr eingesetzt werden können. Das ist schon mit Blick auf die angespannte Personalsituation kontraproduktiv, setzt den Einrichtungsträger aber vor allem dem (arbeitsrechtlichen) Risiko aus, dass derzeit beschäftigten Hilfskräften nicht bis zum Inkrafttreten von Artikel 5

des Haushaltsbegleitgesetzes gekündigt werden kann, sie aber ab diesem Zeitpunkt nicht mehr refinanziert werden.

VI. Auswirkungen auf die Betriebserlaubnis

Veränderungen der gesetzlich definierten Gruppengrößen werden auch Auswirkungen auf die bestehenden Betriebserlaubnisse haben. Völlig unklar dabei sind die Details zur Umsetzung dieser gesetzlichen Änderung durch die Aufsichtsbehörde. Wie dieser Prozess gesteuert werden soll, welche Zeitschiene anvisiert ist, ob örtliche Prüfungen notwendig sind und wie umfänglich die Anpassungen der alten Betriebserlaubnisse vollzogen werden sollen, ist nicht bekannt. Die Beantwortung dieser Punkte ist jedoch elementar für eine geordnete Planung und Steuerung, sofern man davon noch reden kann, wenn es sich um eine rückwirkende Änderung zum 01.01.2024 handelt – dazu weitere Anmerkungen unter VIII.

VII. Ganztagsbetreuung

Zudem entfernt sich die Landesregierung mit dem vorgelegten Entwurf zur Erweiterung der Gruppengröße in Horten offensichtlich von der mit den Kommunalen Landesverbänden getroffenen Vereinbarung zur Finanzierung des Ganztagsbetreuungsanspruchs im Sinne von § 24 Abs. 4 SGB VIII. Die getroffene Vereinbarung vom 19.09.2023 zielte klar auf eine Umsetzung des Anspruchs im schulischen System ab und hatte eine klare Verteilung der Investitions- und Betriebskosten vor Augen.

Mit der Anpassung von § 25 KiTaG werden auf dem Papier die Hortplätze in Schleswig-Holstein erweitert und damit „durch die Hintertür“ der Bedarf zur Schaffung schulischer Ganztagsplätze reduziert. Im Vergleich zur Vereinbarung vom 19.09.2023 sieht das KiTaG aber zum einen keinerlei investive Mittel des Landes und zum anderen eine deutlich geringere Beteiligung des Landes an den Betriebskosten vor. Auch vor diesem Hintergrund ist Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes inakzeptabel.

VIII. Rückwirkendes Inkrafttreten

Nicht akzeptabel ist ferner das geplante Inkrafttreten des Gesetzes rückwirkend zum 01.01.2024, wie es Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes vorsieht. Auch mit dem im Anschreiben formulierten Umsetzungsdatum 01.04.2024 ist eine adäquate Steuerungsmöglichkeit im laufenden Kitajahr nicht umsetzbar.

Denn erst Mitte Dezember 2023 erfuhren die Fachöffentlichkeit sowie die weiteren am Kitareformprozess Beteiligten durch eine Pressemitteilung der Finanzministerin von den geplanten Gesetzesänderungen; erst Anfang Februar wurde uns der konkrete Gesetzentwurf vorgelegt. Insofern fehlt es bis heute an der Beantwortung grundlegender Umsetzungsfragen, die für eine planbare Steuerung dieser Anpassungen sowohl für die kommunale Familie als auch für die Einrichtungsträger erforderlich wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Marx
Stellv. Geschäftsführerin

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2023)

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Ministerium für Soziales, Jugend, Senioren,
Integration und Gleichstellung
Frau Ministerin Aminata Touré

per E-Mail: Aminata.Toure@sozmi.landsh.de

Cc: Johannes.Albig@sozmi.landsh.de

24105 Kiel, 15.09.2023

Ansprechpartner:
Herr Jörg Bülow

Telefon:
0431 570050-50

E-Mail:
arge@shgt.de

Unser Zeichen: 51.51.30.00 Bü/Pe
(bei Antwort bitte angeben)

Durchführung des KiTaG hier: Evaluation und Weiterentwicklung der Kita-Reform

Sehr geehrte Frau Ministerin, liebe Frau Touré,

mit dem Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz) wurde am 12.12.2019 ein knapp zwei Jahre dauernder Beteiligungsprozess abgeschlossen und die Grundlage für das heutige Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) geschaffen. Verbunden war die Reform insbesondere mit den Zielen, die Finanzierung der frühkindlichen Bildung zu vereinfachen, die Eltern zu entlasten, die Verfahren zu vereinfachen, die Trägerpluralität zu erhalten, die Kommunen dabei finanziell zu entlasten und schließlich – im Wege von Fördervoraussetzungen – qualitative Mindeststandards verbindlich zu definieren.

Wir begrüßen die bisher schon durch diverse Gesetzgebungsverfahren gezeigte Bereitschaft der Landesregierung, erkennbare Entwicklungsbedarfe im KiTaG z. B. in den Bereichen Fachkräftemobilisierung oder Einberechnung von Tarifabschlüssen umzusetzen.

Allen Beteiligten ist daran gelegen, das Kita-System langfristig erfolgreich zu gestalten. Aus diesem Grund möchten die kommunalen Landesverbände und die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein Ihnen für die weiteren Änderungen am Gesetz Empfehlungen geben, um sicherzustellen, dass die Reform die Maßstäbe erfüllt, die das Land propagiert hat. Dabei stehen für uns aktuell drei besonders

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag
Tel.: 0431 570050-50
Fax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
<https://www.shgt.de>

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag
Tel.: 0431 570050-10
Fax: 0431 570050-20
E-Mail: info@sh-landkreistag.de
<https://www.sh-landkreistag.de>

Städteverband
Schleswig-Holstein
Tel.: 0431 570050-30
Fax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
<https://www.staedteverband-sh.de>

Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
S-H e.V.
Te.: 0431-33 60 75
Fax: 0431- 33 71 30
E-Mail: kontakt@lag-sh.de

wichtige Themen im Vordergrund, auch wenn es noch weitere Bedarfe nach Weiterentwicklung gibt.

1. Umsetzung der Evaluation plangemäß zum 1.1.2025

Wenngleich zwischen dem Land und den weiteren Beteiligten, also auch mit den kommunalen Landesverbänden und der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, nicht in allen Punkten des Gesetzes Einigkeit bestand, dürfte es dem gemeinsamen Verständnis entsprechen, dass gerade die Festlegung einer Standardqualität eine Errungenschaft darstellt und das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) eine dem Grunde nach geeignete und zu begrüßende Basis zur Finanzierung dieser Qualität ist.

Für das SQKM in der bisherigen Ausgestaltung wurde eine Referenz-Kita genutzt, in der alle vom Land festgelegten Personal- und Ausstattungsstandards sowie pädagogischen und administrativen Vorgaben pauschal finanziert werden. Wie sich bereits während der Evaluation gezeigt hat, entsprechen die Kosten dieser Referenz-Kita nicht denen in der Praxis. Das ist auch nicht verwunderlich, denn einige Finanzierungsparameter wurden nicht nach ermittelten Kosten, sondern nach den vom Land initial eingeplanten Mitteln festgelegt.

Seit der Verabschiedung des Gesetzes haben sich zudem diverse gesellschaftliche und sozioökonomische Veränderungen vollzogen, die in den bisherigen Berechnungsgrundlagen keine Berücksichtigung finden. Es ist außerdem anzumerken, dass viele Gemeinden in einem Akt des Entgegenkommens günstigere Pachten und Mieten erheben als die tatsächlich notwendigen, wodurch die Ergebnisse verfälscht werden.

Die derzeitige SQKM-Pauschale ist unzureichend und führt vielfach zu einer Unterfinanzierung der Einrichtungen, z. B. bei den Sachkosten, den Investitionen und den Fachkräften. Es ist wichtig, die Finanzierungslücken zu schließen ohne an anderen Stellen im System zu kürzen. Die dringend erforderlichen Erhöhungen (z. B. § 38 Sachkostenpauschale) sollten zu-dem bereits jetzt erfolgen, auch wenn andere Punkte und Verbesserungspotentiale im Gesetz noch nicht abschließend erörtert wurden.

Entscheidendes Ziel muss also sein, die Einrichtungen und ihre Träger finanziell verlässlich und nachhaltig abzusichern. Das SQKM bzw. Kita-Finanzierungssystem muss daher so ausgestaltet sein, dass Träger angesichts nicht vorhandener Eigenmittel weder bei der Liquidität noch im Ergebnis Planungsunsicherheiten oder Defizite befürchten müssen. Mit der Evaluation muss dies gewährleistet werden. Die Evaluation ist insofern unabdingbar und von unschätzbare Bedeutung.

Unabhängig von der Dauer des Übergangszeitraums ist es für Kommunen und Einrichtungsträger entscheidend, dass die Ergebnisse der Evaluation - wie bei der Reform verbindlich zugesichert - zum 1.1.2025 im Finanzierungssystem durch eine Anpassung insbesondere der §§ 37 bis 39 KiTaG umgesetzt werden. Es ist weder tragbar, dass Kommunen diese Kosten länger alleine tragen noch ist es tragbar, dass das Risiko dafür, dass die Finanzierung der Mindestqualität nicht ausreichend ist, bei den Trägern liegt.

2. Übergangsmodell und Zielmodell

Auch weil ein derart großer Prozess wie die Kita-Reform naturgemäß mit der Notwendigkeit einhergeht, dass sich neue Strukturen erst etablieren müssen, wurde in § 57 Abs. 2 KiTaG seinerzeit ein bis Ende 2024 andauernder „Übergangszeitraum“ festgeschrieben. Kern desselben ist, dass die Standortgemeinden Anspruchsberechtigte der SQKM-Finanzierung sind, um vor Ort im Rahmen einer spezifischen Ausgleichsfunktion und bei fehlen-

der Auskömmlichkeit der Mittel insbesondere durch entsprechende Finanzierungsvereinbarungen Anpassungen vornehmen zu können. Die Vereinbarung kann insbesondere eine Fehlbedarfsfinanzierung vorsehen und muss den Betrieb der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 KitaG sicherstellen.

Im vorgesehenen Zielsystem soll die beschriebene Rolle der Standortgemeinden entfallen; Einrichtungsträger sollen sodann allein mit dem vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ausgekehrten SQKM-Mitteln auskömmlich den Betrieb finanzieren können.

Mit Blick auf den Übergang in das sogenannte Zielsystem haben sich die kommunalen Landesverbände und die LAG-FW untereinander ins Benehmen darüber gesetzt, inwiefern die mit der Kita-Reform verfolgten Ziele bereits erreicht sind und – gerade im Zielsystem – erreicht werden können.

Unter unseren Verbänden als Vertreter der Kostenträger, der Umsetzungsverantwortlichen und der Kita-Träger festigt sich die Erkenntnis, dass das Kita-System für einen langfristigen Erfolg seine Grundlage im Subsidiaritätsprinzip finden muss. In diesem Zielsystem soll die Verantwortung zur Sicherstellung einer ausreichenden und qualitätvollen Kindertagesbetreuung, die auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde besteht, gemeinsam getragen werden. Eine auskömmliche Finanzierung muss sichergestellt sein, damit die Standortgemeinden mit Hilfe des Förderanspruchs in der Lage wären, den Einrichtungsträgern die für den Betrieb erforderlichen Betriebskosten zu refinanzieren, ohne dass die zusätzliche Belastung bei den Standortgemeinden liegt.

Wir bitten insofern um einen gemeinsamen Diskurs über das Abrücken von dem ursprünglich vorgesehenen Zielsystem und möchten dies gerne auch näher begründen.

a) Wie bereits beschrieben, stellt das SQKM nach Auffassung der kommunalen Landesverbände und der LAG-FW dem Grunde nach ein geeignetes Modell zur Finanzierung der frühkindlichen Bildung und der zu gewährleistenden Standardqualität dar. Die Ergebnisse der Evaluation müssen jedoch Grundlage für die Schließung der noch bestehenden Finanzierungslücken durch das Land sein.

b) Allerdings können die mit der Evaluation erarbeiteten Referenzwerte naturgemäß auch nur die Auskömmlichkeit einer Referenzeinrichtung sicherstellen. Die Evaluation gewährleistet nicht, dass tatsächlich alle Einrichtungen mit den Werten auskommen. Dies kann sie auch gar nicht, da es unter anderem schon wegen der Unterschiede zwischen dem ländlichen und dem urbanen Raum zwangsläufig zu unterschiedlichen Kostenparametern kommt, den ein einziger Wert nicht wiedergeben kann. Insofern wird für eine Vielzahl an Einrichtungen auch nach Abschluss der Evaluation ein Ausgleich notwendig sein, der nur vor Ort und nur durch die Standortgemeinden gewährleistet werden kann. Denn den örtlichen Trägern der Jugendhilfe fehlt die Nähe zu den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort. Daneben können sie schon aus Gründen der Gleichbehandlung auch keine nur örtlich wirkenden Maßnahmen vornehmen. Das Abstellen allein auf die Referenzeinrichtung im angedachten Zielsystem würde zum einen nicht nur einer vielfältigen Kita-Landschaft entgegenstehen, sondern insofern auch mit der ernsthaften Gefahr vieler Insolvenzen einhergehen.

c) Es geht zusätzlich darum, dass das bisherige enge Band zwischen Standortgemeinden und Kitas ein wichtiger Erfolgsfaktor für den bundesweit führenden Ausbau der Krippenbetreuung und auch für die Kita-Qualität ist. Das bisher im Gesetz vorgesehene Zielsystem würde diese Beziehung aushöhlen. Für das Bewältigen sozialer Herausforderungen und

die Gestaltung der einrichtungsübergreifenden örtlichen Bildungs- und Betreuungslandschaft ist eine enge Identifikation zwischen Standortgemeinde und Kindertageseinrichtungen unerlässlich. Die Beteiligten müssen sich als Partner verstehen, die die Herausforderungen einer zukunftsweisenden Kita-Arbeit gemeinsam annehmen.

d) Die Standortkommunen sind weiterhin bereit, die bisherige umfassende Beziehung zwischen Kommunen und Kitas im oben genannten Sinne aufrecht zu erhalten, sofern sie nicht die finanziellen Defizite im System allein tragen müssen, sondern das kommunale Entlastungsziel strukturell erreicht wird. Den Städten und Gemeinden geht es also darum, die finanzielle Absicherung der Einrichtungen und ihrer Träger in einem umfassenden Sinne leisten zu können.

Aus unserer Sicht können die mit der Kita-Reform verfolgten Ziele, insbesondere die Gewährleistung und Verlässlichkeit einer bestimmten Betreuungsqualität, dauerhaft unter Einbindung der Standortgemeinden sichergestellt werden. Insofern würde die von uns vorgeschlagene Änderung den Zielen der Kita-Reform dienen.

3. Verwaltungsabbau – Qualität vor Quantität

Ferner setzen wir uns gemeinsam dafür ein, den durch die gesetzlichen Regelungen entstandenen hohen Verwaltungsaufwand z. B. für die Sammlung und Meldung von Zahlen an die Jugendämter zu reduzieren. Wir wünschen uns ein Umfeld, das den Fokus in den Einrichtungen wieder auf Qualität legt und den bürokratischen Druck reduziert. Eine entsprechende Entlastung ermöglicht es den Fachkräften, ihre Aufgaben effektiv zu erfüllen und Kapazitäten für weitergehende Themen wie z. B. Inklusion zu finden.

Uns geht es also im Ergebnis um drei zentrale Maßnahmen, die nun wichtig sind:

1. Wir fordern die Umsetzung der Evaluationsergebnisse wie mit der Kita-Reform verbindlich vereinbart und im KiTaG verankert zum 1.1.2025. Eine Verschiebung des Übergangszeitraums – ohne die Umsetzung der Evaluationsergebnisse – würde zur Gefahr von Insolvenzen bei den Trägern, zu Lasten und auf Kosten der Standortgemeinden erfolgen und einen enormen Verwaltungsaufwand durch die Verlängerung der Finanzierungsverträge nach sich ziehen.

2. Wir erwarten Offenheit für ein gemeinsam zu entwickelndes anderes Zielsystem, welches die Ziele der Kita-Reform langfristig umsetzt.

3. Der hohe Verwaltungsaufwand darf nicht auf Kosten der Qualität der Arbeit am und mit dem Kind gehen. Wir fordern Sie auf, einen Rahmen zu schaffen, der den Fokus wieder auf Qualität legt und einem überbordenden bürokratischen Aufwand entgegenwirkt.

Vor diesem Hintergrund sehen wir einem Austausch in der Sache gerne entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

gez. Dr. Sönke Schulz
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

gez. Marc Ziertmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Städteverband
Schleswig-Holstein

gez. Michael Saitner
Vorsitzender
Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.